LUKAS MÜLLER

ABBILDUNG VON RISK-SHARING BEI DER BILANZIERUNG NACH IAS 19

Denkanstoss auf dem Weg zur Berücksichtigung der Besonderheiten von Schweizer Vorsorgeplänen

Mitte 2011 hat das IASB den Rechnungslegungsstandard zur Bilanzierung von Leistungen an Arbeitnehmer (IAS 19) in einer überarbeiteten Version publiziert. Die neuen Vorschriften verlangen u. a., ein sogenanntes Risk-Sharing bei der Ermittlung der Vorsorgeverpflichtung zu berücksichtigen. Der Beitrag zeigt, wie diese Neuerung genutzt werden könnte, die Bilanzierung von Vorsorgeverpflichtungen in der Schweiz näher an die tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse zu bringen.

1. EINLEITUNG

Wer regelmässig in die Berge geht, kennt die ideale Grösse einer Seilschaft: Sie besteht aus drei Personen. Bei lediglich zwei Bergsteigern ist das Risiko, einen Sturz des Kameraden nicht halten zu können, deutlich grösser als bei einem zusätzlichen Bergsteiger; bei mehr als drei Personen hingegen wird die Seilschaft träge und es steigt wiederum das Risiko, überhaupt in einen Sturz involviert zu werden [1]. Eine Dreierseilschaft scheint vor diesem Hintergrund ein idealer Kompromiss zwischen dem Aufteilen und Tragen von Risiken zu sein. Eine durchaus ähnliche Überlegung gilt für die Situation der beruflichen Vorsorge in der Schweiz: Mit Arbeitnehmer, Arbeitgeber und Vorsorgeeinrichtung besteht auch hier eine «Dreierseilschaft», welche Risiken, aber auch Chancen, unter sich aufteilt.

Für die Rechnungslegung des Arbeitgebers bedeutet diese Ausgangslage, dass bei der bilanziellen Abbildung eines Vorsorgeplans auch die damit verbundenen Chancen und Risiken ermittelt und dargestellt werden müssen. Das *International Accounting Standards Board (IASB)* hat mit der Überarbeitung des Rechnungslegungsstandards zur Bilanzierung von Leistungen an Arbeitnehmer (IAS 19) im Juni 2011 unter dem Begriff des *Risk-Sharing* erstmals einschlägige Vorschriften dazu erlassen. Der vorliegende Beitrag fasst diese Bestimmungen zusammen (Abschnitt 2) und zeigt mögliche Konsequenzen bei der Anwendung in der Schweiz auf (Abschnitt 3). Die hier dargestellten Überlegungen basieren zu weiten Teilen auf der Dissertation des Autors, welche an der Universität St. Gallen eingereicht wurde [2]. Auf eine vollständige Darstellung der Neuerungen in IAS 19 wird hingegen verzichtet, es sei stattdessen auf die einschlägige Literatur verwiesen [3].



LUKAS MÜLLER, DR. OEC. HSG, PERSONALVORSORGEBERATER, SWISSCANTO VORSORGE AG, ZÜRICH, WISSENSCHAFTLICHER MITARBEITER, LEHRBEAUFTRAGTER, ACA, UNIVERSITÄT ST. GALLEN, ST. GALLEN

2. VORSCHRIFTEN ZUM RISK-SHARING

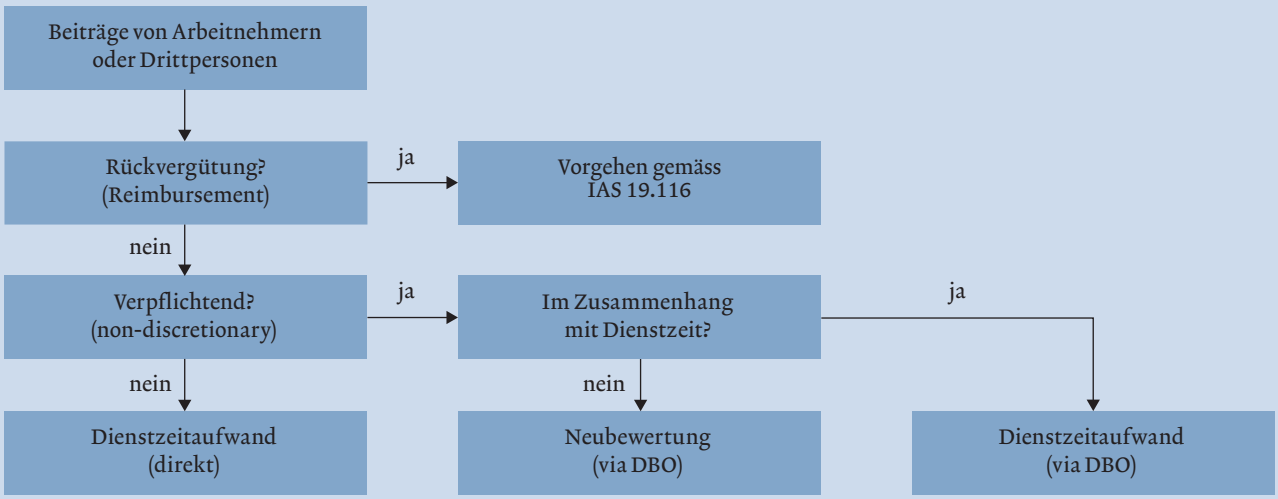
2.1 Übersicht. Die neuen Vorschriften zum Risk-Sharing finden sich im Bereich «*Actuarial Assumptions: Salaries, Benefits and Medical Cost*» (IAS 19.87–98) und damit bei den Vorschriften zur Berechnung einer Vorsorgeverpflichtung *(Defined Benefit Obligation [DBO])* aus einer leistungsorientierten Zusage. Konkret wurde dazu die Generalnorm in IAS 19.87 unter anderem um folgenden Unterpunkt ergänzt:

"An entity shall measure its defined benefit obligations on a basis that reflects: [...]
(d) contributions from employees or third parties that reduce the ultimate cost to the entity of those benefits;"

Diese allgemeine Massgabe wird durch die Paragrafen in IAS 19.92–94 erläutert und ergänzt. Gemäss diesen Vorschriften sind Beiträge der Arbeitnehmer oder einer Drittpartei zunächst von sogenannten Rückvergütungen (reimbursement) zu unterscheiden. Nur Erstgenannte werden in die Berechnung der Vorsorgeverpflichtung miteinbezogen, da Rückvergütungen im Rahmen der Vorschriften zum Planvermögen geregelt sind [4]. Die Beiträge können dabei verpflichtend, das heisst basierend auf einer Vorschrift im Vorsorgeplan (set out in the formal terms of a plan) oder einer faktischen Verpflichtung (constructive obligation), sein oder freiwillig (discretionary) erfolgen. Dabei gelten folgende Vorschriften (vgl. den Entscheidungsbaum in *Abbildung 1*):

→ Freiwillige (discretionary) Beiträge reduzieren den Dienstzeitaufwand der Periode, in welcher sie geleistet werden

Abbildung 1: **VORGEHEN ZUR BILANZIERUNG VON BEITRÄGEN GEMÄSS IAS 19.87(D)**

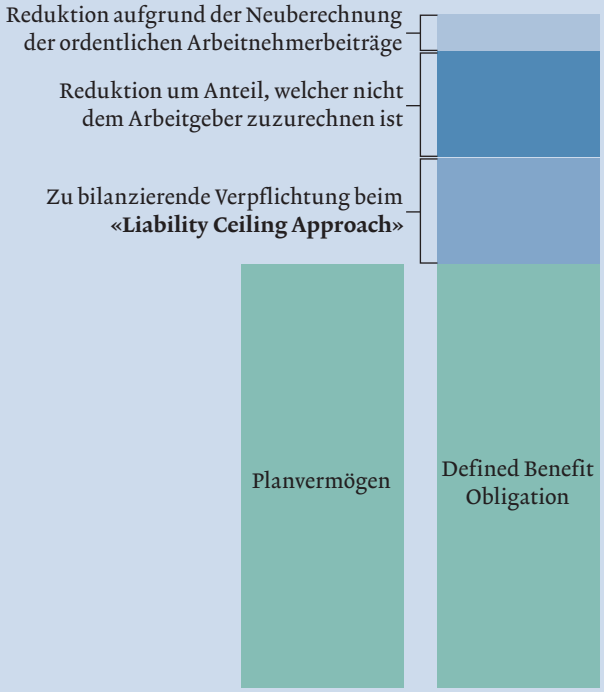


(IAS 19.92). → Verpflichtende Beiträge, die im Zusammenhang mit der Dienstzeit des Arbeitnehmers auftreten (linked to service), reduzieren den Dienstzeitaufwand [5]. Sie werden dabei als «negative Leistung» (negative benefit) gemäss IAS 19.70 über die Dienstzeit des Arbeitnehmers verteilt (IAS 19.93). → Verpflichtende Beiträge, welche nicht im Zusammenhang mit der Dienstzeit des Arbeitnehmers stehen, reduzieren die Neubewertung der Nettovorsorgeverpflichtung oder des Nettovorsorgevermögenswertes (remeasurements of the net defined benefit liability/asset) im *Other Comprehensive Income (OCI)*. Als Beispiel für derartige Beiträge werden an dieser Stelle explizit Sanierungsbeiträge zur Behebung einer Unterdeckung genannt (IAS 19.93). Auf eine eigentliche Definition des Begriffs *Risk-Sharing* verzichtet der Standardsetzer jedoch, der Terminus findet sich lediglich in den Erklärungen zum Standard, den sogenannten *Basis for Conclusion* (IAS 19.BC144):

«Unter Risk-Sharing ist die Eigenschaft eines Vorsorgeplans zu verstehen, die besagt, dass der Nutzen aus einer Überdeckung bzw. die Kosten aus einer Unterdeckung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmern geteilt werden.» [6]

2.2 Anwendbarkeit. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, welche Vorschriften auf die in der Schweiz anzutreffenden Beiträge von Arbeitnehmern oder Drittparteien anzuwenden sind. Dabei ist zu unterscheiden zwischen ordentlichen Beiträgen der Arbeitnehmer zur Finanzierung der Vorsorgeeinrichtung und ausserordentlichen Massnahmen wie beispielsweise Sanierungsbeiträgen zur Behebung einer Unterdeckung.

Abbildung 2: **LIABILITY CEILING APPROACH – VORGEHEN**



Die erstgenannten ordentlichen Beiträge sind verhältnismässig einfach zu prüfen. Setzt man diese in den Entscheidungsbaum aus Abbildung 1 ein, zeigt sich folgendes Bild: Um eine Rückvergütung handelt es sich nicht, da die Beiträge nicht, wie in IAS 19.116 verlangt, dazu dienen, den Arbeitgeber für Ausgaben zu entschädigen, welche der Abgeltung eines Vorsorgeplans dienen. Die Beiträge der Arbeitnehmer sind gesetzlich oder zumindest reglementarisch fixiert [7] und dadurch verpflichtend im Sinne von IAS 19.92 zu leisten. Zudem stehen sie im Zusammenhang mit der Dienstzeit der Arbeitnehmer. Damit reduzieren sie einerseits die DBO und andererseits den Dienstzeitaufwand, indem sie als «negative Leistung» gemäss IAS 19.70 über die Dienstzeit des Arbeitnehmers verteilt werden (IAS 19.93) [8].

Bei den zweitgenannten Massnahmen zur Behebung einer Unterdeckung ist die Ausgangslage weniger eindeutig, da in dieser Situation eine Vielzahl von Möglichkeiten zur Verfügung steht [9]. Eindeutig ist aber beispielsweise, dass Sanierungsbeiträge von Arbeitnehmern die Bedingung aus IAS 19.87(d) erfüllen, da sie in IAS 19.88(c) und 19.92 explizit erwähnt werden. Setzt man diese Beiträge erneut in den Entscheidungsbaum aus Abbildung 1 ein, zeigt sich zum Ersten, dass es sich wie bereits bei den ordentlichen Beiträgen nicht um eine Rückvergütung handelt [10]. Da die Sanierungsbeiträge auf einer reglementarischen Grundlage beruhen müssen [11], ist zum Zweiten auch eine Verpflichtung im Sinne von IAS 19.92 gegeben. Im Unterschied zu ordentlichen Beiträgen erfolgt ihre Erhebung aber nicht im Zusammenhang mit der Dienstzeit, sondern, wie es der Wortlaut in IAS 19.93 bestätigt, zur Behebung einer Unterdeckung. Damit verringern sie zwar einerseits ebenfalls die DBO, lösen andererseits aber eine Reduktion der Neubewertung der Nettovorsorgeverpflichtung/des Nettovorsorgevermögenswertes (remeasurements of the net defined benefit liability/asset) aus. Das heisst, Sanierungsbeiträge reduzieren nicht den Dienstzeitaufwand, sondern werden direkt im OCI erfasst.

2.3 Über-/Unterdeckung. Wie die allgemeine Definition des Begriffs *Risk-Sharing* in den *Basis for Conclusion* gezeigt hat, ist von den Vorschriften allerdings nicht nur eine Risikoteilung bei der Behebung einer Unterdeckung, sondern auch eine gemeinsame Nutzniessung aus einer Überdeckung betroffen. Vor der weiterführenden Prüfung der Vorschriften ist daher sicherzustellen, dass tatsächlich nur von einer Risikoteilung im Rahmen einer Unterdeckung auszugehen ist.

Bei genauer Betrachtung stellt sich einerseits heraus, dass der Arbeitgeber unter ganz bestimmten Umständen tatsächlich von einer Überdeckung profitieren kann [12]. Der Nutzen aus einer Überdeckung wird jedoch in aller Regel zwischen Arbeitgeber, Arbeitnehmern und allenfalls weiteren Drittparteien (wie beispielsweise Rentnern) aufgeteilt [13]. Andererseits wird gleichzeitig klar, dass die Vorschriften zur Bilanzierung eines Vorsorgevermögenswerts in IAS 19 und deren Anwendung in der Schweiz dieser besonderen Ausgangslage bereits heute Rechnung tragen. So wird eine aus der Gegenüberstellung von Vorsorgeverpflichtung und Vermögenswerten resultierende «Überdeckung» nach IAS 19 nicht direkt beim Arbeitgeber aktiviert, sondern auf ihre Werthaltigkeit hin geprüft. Dabei ist, konkretisiert durch die Vorschriften in IFRIC 14, sicherzustellen, dass nur der wirtschaftliche Nutzen aus der Überdeckung aktiviert wird, wenn dieser kleiner als die Überdeckung selbst ist (IAS 19.64, sogenanntes Asset Ceiling). Es zeigt sich also, dass aufgrund der bisher gültigen und in der Schweiz angewandten Vorschriften gewährleistet wird, dass nur derjenige Anteil einer Überdeckung beim Arbeitgeber aktiviert wird, der ihm als tatsächlicher wirtschaftlicher Nutzen zusteht. An dieser Stelle wird somit der Grundgedanke des *Risk-Sharing* bereits mit Hilfe der heute angewandten Bestimmungen umgesetzt. Im Weiteren konzentriert sich der Beitrag daher auf die Situation einer «Unterdeckung» nach IAS 19.

3. ANWENDUNG IN DER SCHWEIZ

3.1 Bisheriges Vorgehen. Übersteigt die nach den Vorschriften in IAS 19 ermittelte Vorsorgeverpflichtung (DBO) das Vorsorgevermögen, welches oftmals auch als Planvermögen bezeichnet wird, ist die daraus entstehende Differenz gemäss IAS 19.63 vollständig beim Arbeitgeber zu passivieren. Ergänzend verlangen IAS 19.66 und 76 allerdings, dass für die Bewertung der Vorsorgeverpflichtung ein *best estimate of the ultimate cost to the entity* herangezogen werden soll.

Bis anhin wurden zur Bestimmung dieses *best estimate* bereits zahlreiche demografische und finanzielle versicherungsmathematische Annahmen in die Berechnungen miteinbezogen [14]. Die Beiträge der Arbeitnehmer oder anderer Drittparteien blieben für die Bewertung allerdings unberücksichtigt. So wurden die ordentlichen Arbeitnehmerbeiträge in ihrer tatsächlichen Höhe zwar vom Dienstzeitauf-

wand abgezogen, bei der Bewertung der Verpflichtung werden sie hingegen nicht miteingerechnet.

Aufgrund der neuen Vorschriften in IAS 19.87(c) und 92–93 soll sich dieses Vorgehen insofern ändern, als dass ordentliche Arbeitnehmerbeiträge neu nicht mehr in der Höhe des tatsächlichen Zahlungsstroms, sondern in der gleichen Art und Weise wie bei der Zuteilung der bereits erdienten Vorsorgeleistungen auf die einzelnen Perioden berücksichtigt werden [15]. Dies hat zur Folge, dass die Differenzen zwischen den tatsächlich entrichteten und den in der Erfolgsrechnung berücksichtigten Beiträgen bei der Bewertung der Vorsorgeverpflichtung miteinfliessen muss [16].

Von dieser Veränderung allerdings nicht betroffen sind die in Abschnitt 2.2 ebenfalls beschriebenen Massnahmen zur Behebung einer Unterdeckung wie beispielsweise Sanierungsbeiträge der Arbeitnehmer. Der aktuelle Stand des diesbezüglichen Meinungsbildungsprozesses deutet darauf hin, dass Sanierungsmassnahmen, und davon insbesondere Sanierungsbeiträge der Arbeitnehmer, nur dann bei der Ermittlung der Vorsorgeverpflichtung nach IAS 19 berücksichtigt werden, wenn sie entweder bereits geleistet oder zumindest rechtlich verpflichtend beschlossen sind. Ohne das Vorliegen eines formell beschlossenen Sanierungsplans werden DBO und Planvermögen in unveränderter Art und Weise ermittelt bzw. einander gegenübergestellt und eine daraus resultierende Unterdeckung vollumfänglich dem Arbeitgeber zugerechnet [17].

Gegen dieses Vorgehen sind allerdings mehrere Einwände vorzubringen: Erstens halten die Vorschriften zum *Risk-Sharing* in IAS 19.92–93 unmissverständlich fest, dass bei der Berücksichtigung von Drittbeiträgen nicht nur eine *legal obligation* (im Sinne der *formal terms of the plan*), sondern auch eine *constructive obligation* miteinzubeziehen ist. Es dürften sich jedoch alle einig sein, dass für die Behebung einer Unterdeckung weitaus mehr Massnahmen zur Verfügung stehen, als nur gerade eine Ausfinanzierung durch den Arbeitgeber. Insofern ist nicht erst der rechtlich verlässliche Beschluss – welcher zudem stets auf der Jahresrechnung der Vorsorgeeinrichtung nach Swiss GAAP FER 26 und nicht auf den Massstäben von IAS 19 beruht – ausschlaggebend, die Aufteilung der Risiken ist aus wirtschaftlicher Perspektive bereits weit vorher erkennbar. Die Vernachlässigung dieser *constructive obligation* ist zweitens insbesondere deshalb stossend, weil damit den Adressaten der Jahresrechnung der Eindruck vermittelt wird, der Arbeitgeber müsse die gesamten Differenz zwischen DBO und Planvermögen ausfinanzieren. Wie bereits erwähnt, verlangen aber IAS 19.66 und 76, dass die DBO einen *best estimate of the ultimate cost to the entity* widerspiegelt. Neben der Tatsache, dass die Differenz gar nicht zwingend auszufinanzieren ist [18], blieben bei dieser Vorgehensweise vor allem aber die Risikoteilung und damit auch die Vorschriften zum *Risk-Sharing* vollständig unberücksichtigt. Drittens ist aus einer ganz grundsätzlichen Perspektive zu bemängeln, dass eine derartige Bilanzierung nicht «neutral» im Sinne der qualitativen Anforderungen an Finanzinformationen aus dem Framework der IFRS ist (CF.QC14): Während ein Aktivum aus der Gegenüberstellung von DBO und Planvermögen auf die Höhe des tatsächlichen wirtschaftlichen Nutzens begrenzt wird, bleibt ein ähnlicher Effekt bei einem Passivum aus.

Abbildung 3: **LIABILITY CEILING APPROACH – BEISPIEL**

	20X1	20X2	20X3
+ Vorsorgeverpflichtung (DBO)	10 000	11 000	10 500
– Planvermögen (Plan Assets)	–8 000	–8 500	–6 500
– Liability Ceiling	–600	–750	–1 200
= Netto-Vorsorgeverpflichtung	**1 400**	**1 750**	**2 800**
+ Laufender Dienstzeitaufwand, netto	450	550	500
+ Nettozins	42	49	70
= Vorsorgeaufwand Erfolgsrechnung	**492**	**599**	**570**
± Versicherungsmathematische Gewinne/Verluste	–50	100	50
± Rendite Planvermögen	–170	–120	213
± Senkung/Erhöhung Liability Ceiling	–150	–150	–450
= Vorsorgeaufwand OCI	**–370**	**–170**	**–188**

3.2 Alternativvorschlag. Aus diesem Grund wird im Sinne einer Alternative der sogenannte *Liability Ceiling Approach* vorgeschlagen. Er führt, ähnlich wie das *Asset Ceiling* auf der Aktivseite, einen Begrenzungsmechanismus für die Nettovorsorgeverbindlichkeit auf der Passivseite ein. Konkret ist dabei wie folgt vorzugehen: Führt eine Gegenüberstellung von DBO und Planvermögen nach IAS 19 zu einer Unterdeckung, darf als Nettovorsorgeverpflichtung lediglich der tiefere Betrag aus der vorgängig berechneten Unterdeckung und der tatsächlichen wirtschaftlichen Verpflichtung für den Arbeitgeber passiviert werden. Dass dieses Vorgehen vom IASB tatsächlich so beabsichtigt war, zeigt ein Beispiel aus den Sitzungspapieren des *Board* vom Februar 2011: Ein Vorsorgeplan weist eine DBO in der Höhe von 500 bei einem Planvermögen von 400 aus. Die daraus entstehende Differenz in der Höhe von 100 wird allerdings nur zu 60% dem Arbeitgeber zugerechnet, da er in dieser Grössenordnung zu den laufenden Kosten des Plans beiträgt. In der Jahresrechnung des Arbeitgebers ist daher lediglich eine Nettovorsorgeverbindlichkeit in der Höhe von 60 und nicht etwa von 100 auszuweisen [19].

Damit stellt sich allerdings unmittelbar die Frage, in welcher Höhe oder in welchem Verhältnis eine derartige Grenze für Schweizer Verhältnisse angesetzt werden soll. Diese muss in der Lage sein, eine allgemeingültige Aussage darüber zu machen, wie hoch der Anteil einer Unterdeckung ist, der wirtschaftlich betrachtet vom Arbeitgeber zu finanzieren ist. Die Beantwortung dieser Frage ist zwar nicht ganz einfach, es zeigt sich aber, dass sich die wirtschaftliche Belastung des Arbeitgebers gemeinhin auf einen Anteil von rund 50% bis

70% der Unterdeckung belaufen dürfte [20]. Der *Liability Ceiling Approach* schlägt daher Folgendes vor: Solange im konkreten Einzelfall keine unternehmensspezifischen Besonderheiten (wie beispielsweise abweichende Erfahrungswerte) dagegen sprechen, wird die Unterdeckung nach IAS 19 zu einem Anteil in der Höhe von 50% bis 70% dem Arbeitgeber zugerechnet [21].

«Zusammenfassend zeigt sich, dass eine vollständige Bilanzierung der Unterdeckung beim Arbeitgeber aus wirtschaftlicher Sicht als falsche Lösung bezeichnet werden muss.»

Das heisst, in einem ersten Schritt wird, wie bisher bereits üblich, die DBO berechnet und dem Planvermögen gegenübergestellt. Daraus ergibt sich eine Brutto-Verbindlichkeit nach IAS 19. Diese muss in einem zweiten Schritt auf den Anteil des Arbeitgebers reduziert werden. Da die Verbindlichkeit allerdings buchhalterisch nicht als eigene Position existiert und verändert werden kann, sondern sich unmittelbar aus der Gegenüberstellung von DBO und Planvermögen ergibt, muss dazu eine neue versicherungsmathematische Annahme getroffen werden. Mit Hilfe dieser neuen Annahme wird die DBO erneut berechnet und mit dem neuen, tieferen Wert wiederum gegen das Planvermögen gerechnet. Als Resultat ergibt sich die Netto-Verbindlichkeit, welche beim Arbeitgeber passiviert wird (siehe *Abbildung 2*). Die Veränderung der versicherungsmathematischen Annahme zur Reduktion der DBO ist gemäss IAS 19.93 zudem vollständig ausserhalb des Periodenerfolgs und damit direkt im OCI zu erfassen.

3.3 Beispiel. Zum besseren Verständnis fasst *Abbildung 3* den Effekt aus dem *Liability Ceiling* noch einmal beispielhaft zusammen. Aufgrund der Annahme, dass keine konzernspezifischen Besonderheiten vorliegen, beträgt der Arbeitgeberanteil an der Unterdeckung annahmegemäss 70% [22].

4. FAZIT

Zusammenfassend zeigt sich, dass eine vollständige Bilanzierung der Unterdeckung beim Arbeitgeber aus wirtschaftlicher Sicht als falsche Lösung bezeichnet werden muss. Gemäss den vorangegangenen Erläuterungen kann nahezu ausgeschlossen werden, dass ein Arbeitgeber tatsächlich jedwede Unterdeckung der Vorsorgeeinrichtung aus eigenen

Mitteln und ohne Beteiligung einer anderen Partei zu finanzieren hat oder freiwillig finanziert. Mit dem Liability Ceiling Approach ist es erstmals möglich, eine näherungsweise tatsachengetreue Darstellung der wirtschaftlichen Belastung aus einer Unterdeckung zu erreichen, da auf die tatsächliche Verpflichtung des Arbeitgebers abgestützt wird. Das notwendigerweise pragmatische Vorgehen bei der Bestimmung einer allgemeingültigen Regel zur Begrenzung einer Unterdeckung nach IAS 19 rechtfertigt also nicht, gänzlich darauf zu verzichten. Schliesslich ist eine geschätzte Aufteilung der Unterdeckung auf jeden Fall besser als gar keine.

Unter Berücksichtigung der momentan aufkommenden Debatte zur Zukunft der internationalen Rechnungslegung in der Schweiz dürfte dieser Erkenntnis besondere Bedeutung zukommen. So ist die stellenweise aufflammende Verärgerung der IFRS-Anwender – auch oder vielleicht sogar insbesondere über IAS 19 – durchaus nachvollziehbar. Allerdings dürfte die Anwendung von international gültigen Rechnungslegungsstandards auf lokales Sozialversicherungsrecht der Schweiz oftmals zu Umsetzungsschwierigkeiten führen. So gesehen ist eine prinzipienorientierte Rechnungslegung eigentlich ein Glücksfall: Mit Hilfe des hohen Abstraktionsgrads der zugrunde liegenden Prinzipien ermöglicht sie eine lückenlose Regelung sämtlicher Sachverhalte, selbst wenn diese vom Standardsetzer gar nicht bedacht worden sind. Allerdings gibt es diesen «Persil-Schein» in Form einer Lückenlosigkeit nicht umsonst: Denn mit der Allanwendbarkeit ist zumeist auch ein erhöhter Auslegungsbedarf verbunden. Mit Blick auf die hier zu diskutierende Bilanzierung von Vorsorgeverpflichtungen in der Schweiz ist es somit nicht Aufgabe des IASB oder des IFRIC, eine vollständig passende Lösung bereitzustellen, sondern die Pflicht der Schweizer IFRS-Anwender, der Prüfungs- und Beratungsbranche sowie nicht zuletzt auch der Wissenschaft innerhalb der Leitplanken des Standards ein geeignetes Vorgehen aus den Prinzipien abzuleiten und anzuwenden. Hinzu kommt, dass das IASB mit dem ED/2013/4 bereits eine erneute Anpassung der Vorschriften zum *Risk-Sharing* plant. Schweizer IFRS-Anwender haben also eine gute Gelegenheit, sich erneut mit der Thematik auseinanderzusetzen. In diesem Sinne offeriert der vorliegende Beitrag eine Möglichkeit, anhand der Vorschriften zum *Risk-Sharing* durch Eigeninitiative selbst zur Attraktivität des Standards beizutragen. Denn obwohl sich über die genaue Ausgestaltung des hier vorgeschlagenen Begrenzungsmechanismus an der einen oder anderen Stelle sicherlich streiten lässt, bringt er die Praxis der Bilanzierung von Vorsorgeverpflichtungen in der Schweiz eindeutig näher an die tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse. ■

Anmerkungen: 1) Vgl. Winkler, K., Brehm, H.-P., & Haltmeier, J. (2010). Bergsport Sommer, 3. Auflage. Bern: SAC-Verlag, S. 150. **2)** Vgl. Müller, L. (2013). Die Abbildung von Risk-Sharing im Rahmen der Rechnungslegung von Vorsorgeverpflichtungen. Dissertation, Universität St. Gallen, Nr. 4165. Zürich: Druckzentrum ETH. Unter folgendem Link ist die Dissertation im Volltext verfügbar: www.alexandria.unisg.ch/Personen/Lukas_Mueller. **3)** Vgl. Zanella, P., & Welser, M. (2012). IAS 19 Änderungen. Auswirkungen auf die Bilanzierung von Verbindlichkeiten in Schweizer Vorsorgeplänen. ST (2012/6–7), S. 432–436 sowie Ohlund, E., & Alfieri, E. (2011). Vorsorgepläne. Auswirkungen der IAS-19-Bilanzierungsänderungen. ST (2011/8), S. 578–582. **4)** Konkret finden sich die entsprechenden Vorschriften in IAS 19.116–119. **5)** Unabhängig davon, ob sie aufgrund einer Vorschrift im Vorsorgeplan oder einer faktischen Verpflichtung entstehen (IAS 19.92). **6)** Eigene Übersetzung. **7)** Vgl. Art. 66 Abs. 1 BVG. **8)** Die konkrete Umsetzung dieser Vorschrift führt in der Praxis allerdings zu verschiedenen Anwendungsproblemen. Vgl. dazu ausführlich Zanella, P., & Welser, M. (2012). IAS 19 Änderungen. Auswirkungen auf die Bilanzierung von Verbindlichkeiten in Schweizer Vorsorgeplänen. ST (06–07/2012), S. 432–436. **9)** Für eine umfassende Aufzählung vgl. beispielsweise Helbling, C. (2006). Personalvorsorge und BVG (8. Aufl.). Bern: Haupt, S. 444–452. **10)** Aus dem bereits genannten Grund, dass die Beiträge nicht, wie in IAS 19.116 verlangt, dazu dienen, den Arbeitgeber für Ausgaben zu entschädigen, welche er als Abgeltung eines Vorsorgeplans leistet. **11)** Das Erfordernis findet sich in Art. 65 d Abs. 2 BVG. **12)** Zu denken ist in erster Linie an eine sogenannte Beitragsbefreiung oder -reduktion. Vgl. dazu beispielsweise Riemer, H. M., & Riemer-Kafka, G. (2006). Das Recht der beruflichen Vorsorge in der Schweiz. Bern: Stämpfli, S. 143 oder Loser, S. (2003). Rechtssituation in Bezug auf die Zulässigkeit der Verwendung von freien Stiftungsmitteln zur Entlastung des Arbeitgebers von seiner Beitragspflicht. SZS (05/2003), S. 403–418. **13)** Ein einseitiges Profitieren nur durch den Arbeitgeber ist verboten, siehe dazu das Bundesgerichtsurteil BGE 128 II 33 zit. in Riemer, H. M., & Riemer-Kafka, G. (2006). Das Recht der beruflichen Vorsorge in der Schweiz. Bern: Stämpfli, S. 143. **14)** Dazu gehören beispielsweise Sterbetafeln, Austrittswahrscheinlichkeiten sowie der Diskontierungszinssatz, vgl. IAS 19.76. **15)** Als sogenannt «negative Leistung» gemäss IAS 19.70, vgl. Abschnitt 2.2. **16)** Vgl. Zanella, P., & Welser, M. (2012). IAS 19 Änderungen. Auswirkungen auf die Bilanzierung von Verbindlichkeiten in Schweizer Vorsorgeplänen. ST (2012/6–7), S. 432–436. Auf die Schwierigkeiten bei der operativen Umsetzung dieser generellen Regel wurde bereits hingewiesen. **17)** Entsprechend äussern sich Zanella & Welser, welche die Ergebnisse aus den Diskussionen in der Arbeitsgruppe internationale Rechnungslegung der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten und der Arbeitsgruppe der Subkommission Rechnungslegung der Schweizerischen Treuhand-Kammer publiziert haben, vgl. Zanella, P., & Welser, M. (2012). IAS 19 Änderungen. Auswirkungen auf die Bilanzierung von Verbindlichkeiten in Schweizer Vorsorgeplänen. ST (2012/6–7), S. 432–436. **18)** Entscheidend ist schliesslich vielmehr der Deckungsgrad der Vorsorgeeinrichtung gemäss Art. 44 BVV2, welcher allerdings wiederum nach Swiss GAAP FER 26 ermittelt wird. **19)** Vgl. IASB. (2011). IASB Meeting Summaries and Observer Notes. IASB February 2011. Staff Paper 5A. Risk Sharing Features. Abgerufen am 31. Januar 2011 von http://www.ifrs.org/Meetings/Pages/IASB-meeting-1and2-February.aspx, S. 17. Allerdings muss sogleich einschränkend darauf hingewiesen werden, dass es sich dabei wie erwähnt um Sitzungspapiere und damit nicht um offizielle Verlautbarungen des IASB handelt. **20)** Auf eine umfangreiche und genaue Begründung muss aus Platzgründen verzichtet werden. Vgl. dazu im Detail Müller, L. (2013). Die Abbildung von Risk-Sharing im Rahmen der Rechnungslegung von Vorsorgeverpflichtungen. Dissertation, Universität St. Gallen, Nr. 4165. Zürich: Druckzentrum ETH, S. 41–46. Die verhältnismässig grosse Bandbreite erklärt sich zum einen damit, dass kaum verlässliche Messungen möglich sind und dass zum anderen im Falle einer Unterdeckung eine Vielzahl von Massnahmen zur Verfügung stehen, welche ergriffen und miteinander kombiniert werden könnten. **21)** Im Zweifelsfall dürfte sich eher die Grenze von 70% anbieten. Andernfalls wäre zu verlangen, dass ein Arbeitgeber, welcher einen tieferen Wert ansetzen möchte, diesen beispielsweise anhand von Erfahrungswerten oder reglementarischen Bestimmungen begründen kann. Als Ergänzung sei zudem noch darauf hingewiesen, dass für den Begrenzungsmechanismus nicht auf die Jahresrechnung der Vorsorgeeinrichtung abgestützt werden darf. So könnte ein Arbeitgeber beispielsweise argumentieren, er reduziere seinen Anteil an der Unterdeckung nach IAS 19 auf 0%, da die Vorsorgeeinrichtung gemäss Swiss GAAP FER 26 eine Überdeckung ausweise und er somit keiner weiteren Leistungspflicht nachzukommen habe. Dieses Vorgehen wäre allerdings strikte zurückzuweisen, da es im Kern einer Veränderung der Bewertungsmethodik gleichkäme, was im Rahmen der Vorschriften zum Risk-Sharing eindeutig nicht beabsichtigt war. **22)** Die Position «Liability Ceiling» wird nur zur Veranschaulichung separat ausgewiesen, in Tat und Wahrheit wäre sie als versicherungsmathematische Annahme gemäss IAS 19.87(d) innerhalb der Ermittlung der DBO zu verrechnen.